

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/3 — 22500 — 2665/66 XII

Bonn, den 2. September 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I. S. . . .), *) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 5 treten folgende Vorschriften:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamtsamt in den Laufbahnen

- des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1,
- des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,
- des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,
- des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister

*) Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes, das lediglich die Gewährung von Zulagen für Strahlflugzeugführer zum Inhalt haben soll (vgl. BT-Drucksache V/688), ist in vorliegendem Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Fachschuloberlehrer, Amtsrat
A 13	Regierungsrat, Studienrat, Verwaltungsgerichtsrat (bis zur siebenten Dienstaltersstufe)
A 14	Oberregierungsrat, Oberstudienrat, Verwaltungsgerichtsrat (von der achten Dienstaltersstufe an)
A 15	Regierungsdirektor, Oberstudien- direktor, Verwaltungsgerichts- direktor
A 16	Finanzpräsident, Leitender Regie- rungsdirektor, Ministerialrat.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Die Ämter des Finanzpräsidenten und des Ministerialrats können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

(4) Bei den Ämtern der Besoldungsgruppen A 4, A 8 und A 12 kann für herausgehobene Dienstposten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zur Höhe des Unterschiedes zu dem bei einer Beförderung in ein Amt der Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahngruppe maßgebenden Grundgehalt ausgebracht werden, wenn nicht in dieser Besoldungsgruppe für die in Betracht kommenden Laufbahnen besondere Ämter ausgewiesen werden.

- (5) Beförderungsamter für die Laufbahnen des einfachen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 2,
des mittleren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 6,
des gehobenen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 10,
des höheren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 14

für Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben; dies gilt für Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß. Hierbei darf das Verhältnis der Beförderungsämtter nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	25 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	22 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	8 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung	
zusammen	20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	5 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe in der Regel nicht überschreiten. Die Zahl der Ämter im Sinne des Absatzes 4 darf bei Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn insgesamt zwanzig vom Hundert der in den Besoldungsgruppen A 4, A 8 oder A 12 ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank ist von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen auszugehen, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

§ 5 a

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem

Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichs-

arbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,
- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren

Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

- (2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.

5. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den Ortszuschlag unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz. Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse II einhundertvier Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse III vierundachtzig Deutsche Mark.“

6. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne

schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „das Dreifache des Kinderzuschlages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dem Dreifachen des Kinderzuschlages“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und nach Absatz 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können Beamte, die im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig zur Nachtzeit, an Sonnabenden ab 13 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Dienst leisten, eine Zulage erhalten. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern.“

10. Dem § 24 Abs. 3 werden die Worte „§ 28 bleibt unberührt.“ angefügt.

11. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie

dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend; § 36 Abs. 2 gilt nicht für Beamte des Grenzschatzeinzeldienstes. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern.“

12. § 34 wird gestrichen.

13. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

14. Die Überschrift des Abschnittes VII erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Zivilschutzkorps“.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1965“ die Jahreszahl „1970“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34“ gestrichen.

16. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl „1965“ wird durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzkorps, die bis zum 31. März 1970 eingestellt werden.“

17. § 48 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

18. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbe-
reich des § 49 Abs. 1 ist § 5 entsprechend anzu-
wenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamts Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamts der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind. Als gleichwertig sind anzusehen:

der Sekretär und der Polizeihauptwachtmeister,

der Amtmann und der Lehrer an Volksschulen, soweit ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist,

der Oberamtmann und der Lehrer an Real-(Mittel-)schulen.

(3) Bei der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 3 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,

der Arbeitsgerichtsrat,

der Finanzgerichtsrat,

der Landgerichtsrat,

der Sozialgerichtsrat und

der Staatsanwalt;

dem Verwaltungsgerichtsdirektor

der Finanzgerichtsrat (von der dreizehnten Dienstaltersstufe an),

der Landessozialgerichtsrat,

der Landgerichtsdirektor (als Kammervorsitzender),

der Oberlandesgerichtsrat und

der Obergerichtsrat.

19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Besoldungsdienstalter darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünf- undvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das sieben- undvierzigste Lebensjahr vollendet wird.“

20. In § 61 Satz 2 werden nach den Worten „§ 23 Abs. 2“ das Komma und die Worte „§ 30 Satz 2“ gestrichen.

21. a) Die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

b) Die unwiderrufflichen Stellenzulagen in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1,
Anlage VII Fußnote 3: 79 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2,
Anlage VII Fußnote 4: 42 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3,
Anlage VII Fußnote 7: 36 DM.

22. In der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes — Auslandszulage — wird folgende Fußnote angebracht:

„Bei Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und A 8, die nach den in der Besoldungsordnung A bei diesen Gruppen angebrachten Fußnoten Zulagen in Höhe des Unterschiedes zur nächsthöheren Gruppe erhalten, ist auch für die Auslandszulage die höhere Besoldungsgruppe maßgebend.“

§ 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

(2) Fachschuldirektoren und Studienräten, denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 eine Stellenzulage von 125,47 Deutsche Mark zustand, behalten diese Zulage, bis sie in die Besoldungsgruppe A 14 aufsteigen.

(3) Ein Beamter, Richter oder Soldat, der am Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 8 eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 erhält, behält diese Zulage solange, wie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung erfüllt sind. Die Stellenzulage vermindert sich jedoch um alle Erhöhun-

gen des Grundgehaltes und entfällt spätestens mit dem 31. Dezember 1968.

§ 3

(1) Das Besoldungsdienstalter der bei dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 2 vorhandenen Beamten, Richter und Soldaten wird vom 1. Januar 1967 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1968 finden § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 18. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), und andere laufbahnrechtliche Vorschriften des Bundes, die dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechen, keine Anwendung, soweit die Beförderung eine Folge der Durchführung des § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, der Neueinrichtung von Beförderungsamtern oder einer höheren Einreihung solcher Ämter durch die Anlage dieses Gesetzes ist.

(3) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Entsprechendes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 4

(1) An die Stelle der Grundgehälter sowie der Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel II § 2 Abs. 1 des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118) am 31. Dezember 1966 zugrunde liegen, treten vom 1. Januar 1967 an die Sätze der am Schluß der Anlage dieses Gesetzes zusammengestellten Grundgehälter sowie der sich aus Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) in der Fassung dieses Gesetzes ergebenden Zulagen. Die nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. In der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden bei den nachstehenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 die Spalten 3 und 4 wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe	Spalte	
	3	4
A 1 c	A 16	13.
A 2 e	A 12	13.
A 3 a	A 12	12.
A 3 c ⁸⁾	A 11 ⁸⁾	13.
A 3 d	A 11	11.
12, A 12 (Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten)	A 4	9.
B 2	B 11 (a)	

Die Fußnote 8 erhält folgende Fassung:

„8) Die Kürzung des Grundgehaltes und der Stellenzulagen bei weiblichen Lehrkräften um zehn vom Hundert, von der bei Eintritt des Versorgungsfalles auszugehen war, entfällt.“

(2) Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so wird die Dienstaltersstufe gemäß der genannten Vorschrift neu bestimmt, wenn sich in der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers die Zahl der Dienstaltersstufen nach der Anlage dieses Gesetzes geändert hat. Hierbei tritt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, außerdem in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 an die Stelle des sich nach Satz 1 ergebenden Grundgehaltes ein um zwei Dienstaltersstufen erhöhtes Grundgehalt; die Begrenzung nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes darf nicht überschritten werden.

(3) Das Recht, einen Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu stellen, bleibt erhalten. Anträge, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 2 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Vorschrift gestellt.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist von Amts wegen festzusetzen, wenn nach Artikel VIII oder IX § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) an die Stelle

der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eine höhere Besoldungsgruppe, der Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsgruppe A 5 oder eine höhere Besoldungsgruppe, der früheren Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c oder A 12 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) die Besoldungsgruppe A 5, A 4, A 2 oder A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

tritt. Dasselbe gilt, wenn nach Artikel IX des in Satz 1 genannten Gesetzes vom 31. August 1965 an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe eine Besoldungsgruppe tritt, in der nach § 6 Abs. 5 bis 7

oder § 34 Abs. 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Fassung das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben war.

(5) Ist oder wird das Besoldungsdienstalter nach § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt oder ist es nach Absatz 4 festzusetzen, so sind die durch § 1 dieses Gesetzes geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sinngemäß anzuwenden.

(6) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 2 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt; an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 tritt die Besoldungsgruppe B 11 (a). Das Besoldungsdienstalter wird entsprechend § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(7) Auf Versorgungsempfänger, die unter § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) fallen, findet Absatz 1 Satz 1 sinngemäß Anwendung. Das Besoldungsdienstalter ist wie in den Fällen des Absatzes 5 neu festzusetzen. Artikel IX § 6 Satz 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes vom 31. August 1965 ist zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:

1. Artikel IX § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der nach § 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A wird das Grundgehalt nach den Vorschriften des § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ermittelt. § 48 a Abs. 2 letzter Satz des Bundesbesoldungsgesetzes ist insoweit nicht mehr anzuwenden.“

2. In den Anlagen A (zu Artikel IX § 1 Abs. 2) und B (zu Artikel IX § 1 Abs. 3) werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

13 DM auf 14 DM,	50 DM auf 54 DM,
53 DM auf 57 DM,	54 DM auf 58 DM,
67 DM auf 72 DM,	73 DM auf 79 DM,
102 DM auf 110 DM,	116 DM auf 125 DM.

- (2) Artikel II § 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält-

nisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in der Spalte 4 der Überleitungsübersicht die ruhegehaltfähige Zulage von 13 DM auf 14 DM erhöht.
2. In Absatz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§“ ersetzt durch „§§ 2,“.

§ 6

(1) Die in § 5 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Vomhundertsätze sind vorläufig; sie gelten bis zum 31. Dezember 1968.

(2) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn der Anteil der eingerichteten Beförderungsämters beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes die Obergrenzen der in Absatz 1 genannten Vorschrift, so gilt die Überschreitung bis zum 31. Dezember 1968 übergangsweise als mit § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vereinbar, soweit über die vom 1. Januar 1966 an geltenden Verhältnisse nicht hinausgegangen wird.

(3) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn das Amt des Oberverwaltungsgerichtsrats am 1. Januar 1966 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen als § 53 Abs. 3 vorschreibt, so darf es vorläufig in der höheren Besoldungsgruppe belassen bleiben.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 9

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 15 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. April 1965,
2. § 1 Nr. 16 Buchstabe b mit Wirkung vom 18. August 1965,
3. die Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung A hinsichtlich der Lehrkräfte an den Fachschulen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
4. § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
5. § 7 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
6. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1967.

Besoldungsordnungen A und B

V o r b e m e r k u n g e n

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sowie der Angehörigen des Zivilschutzkorps sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst, der eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließt, nach Beendigung dieser Verwendung weitergewährt, und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig
 - a) während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles im Flugdienst als Strahlflugzeugführer
 - b) nach den ersten fünf Jahren der Verwendung oder bei Weitergewährung der Zulage gemäß Satz 2, wenn der Versorgungsfall vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze eingetreten ist.

Nummer 4 ist im Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BR-Drucksache 155/66)vorgesehen.

Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

373 — 390 — 407 — 424 — 441 — 458 — 475 — 492 — 509 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Bauaufseher
Postbote
Signalwärter
Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz
Grenadier, Flieger, Matrose ¹⁾
Schutzkorpsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Museumsaufseher

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

392 — 410 — 428 — 446 — 464 — 482 — 500 — 518 — 536 — 554 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
Betriebsaufseher ¹⁾
Bundesbahnschaffner ¹⁾
Drucker
Justizwachtmeister
Maschinenwärter
Oberamtsgehilfe
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Postschaffner ¹⁾
Zollbootsmann
Zollmaschinenwärter

Zollwachtmeister
Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Gefreiter
Truppführer im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher
Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 32 DM.

Besoldungsgruppe 3

424 — 442 — 460 — 478 — 496 — 514 — 532 — 550 — 568 — 586 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher
Bundesbahnbetriebswart
Bundesbahnoberschaffner
Fernmeldewart
Geldzähler
Gleiswart
Hauptamtsgehilfe

Justizoberwachtmeister
Leitungswart
Maschinenoberwärter
Oberbahnwärter
Oberdrucker
Panzerwart
Postoberschaffner
Postwart

Schleusenbetriebswart	Obergefreiter
Zollmaschinenoberwärter	Obertruppführer im Zivilschutzkorps
Zolloberbootsmann	
Zolloberwachtmeister	Mittelbarer Bundesdienst
Grenzoberjäger	Hauptamtsgehilfe
Obermatrose im Bundesgrenzschutz	Museumshauptaufseher

Besoldungsgruppe 4

450 — 469 — 488 — 507 — 526 — 545 — 564 — 583 — 602 — 621 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	Grenzhauptjäger
Amtsmeister ¹⁾ ²⁾	Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz
Betriebshauptaufseher	Hauptgefreiter
Betriebsmeister ²⁾	Haupttruppführer im Zivilschutzkorps
Bundesbahnhauptschaffner ²⁾	Mittelbarer Bundesdienst
Fernmeldeoberwart	Amtsmeister ²⁾
Justizhauptwachtmeister ²⁾	
Leitungsoberwart	¹⁾ Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
Panzeroberwart ²⁾	²⁾ Erhält auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 21 DM, die sich zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts um 19 DM erhöht.
Posthauptschaffner ²⁾	
Postoberwart	
Schleusenoberbetriebswart ²⁾	
Triebwagenführer	
Zollhauptbootsmann ²⁾	
Zollhauptwachtmeister ²⁾	
Zollmaschinenhauptwärter ²⁾	

Besoldungsgruppe 5

471 — 490 — 509 — 528 — 547 — 566 — 585 — 604 — 623 — 642 — 661 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	Technischer Fernmeldeassistent
Bundesbahnassistent	Technischer Postassistent
Bundesbahnbetriebsmeister	Technischer Regierungsassistent
Bundesbahnoberbetriebswart	Unterbrandmeister
Fernmeldeassistent	Verwaltungsassistent
Fernmeldehauptwart	Werkführer
Forstwart	Zollassistent ²⁾
Justizassistent	Zollmaschinenführer
Leitungsmeister	Zollschiffsassistent
Maschinenführer	Zugführer
Ministerialamtsmeister ¹⁾	Wachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obergeldzähler	Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Obertriebwagenführer	Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ³⁾
Postassistent	Maat im Bundesgrenzschutz
Posthauptwart	Seekadett im Bundesgrenzschutz
Regierungsassistent	Obermaat im Bundesgrenzschutz ³⁾
Regierungsvermessungsassistent	Unteroffizier
Reservelokomotivführer	Fahnenjunker
Schiffsassistent	Maat
Steuerassistent ²⁾	Seekadett
Technischer Bundesbahnassistent	Stabsunteroffizier ³⁾

Obermaat ³⁾
 Wachtmeister im Zivilschutzkorps
 Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps ³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent
 Verwaltungsassistent

- 1) Führt für die Zeit der Verwendung bei einer Vertretung des Bundes im Ausland nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Amtsbezeichnung „Amtsmeister“.
 2) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerriefliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
 3) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 6

498 — 522 — 546 — 570 — 594 — 618 — 642 — 666 — 690 — 714 — 738 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister ¹⁾
 Bundesbahnoberbetriebsmeister
 Bundesbahnsekretär
 Fernmeldeseekretär
 Justizsekretär
 Leitungsobermeister
 Lokomotivführer ¹⁾
 Maschinenmeister ¹⁾
 Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A ⁷⁾)
 Postsekretär
 Postverwalter
 Regierungssekretär
 Regierungsvermessungssekretär ¹⁾
 Revierforstwart
 Schiffsführer ¹⁾
 Steuersekretär ²⁾
 Technischer Bundesbahnsekretär ¹⁾
 Technischer Fernmeldeseekretär ¹⁾
 Technischer Postsekretär ¹⁾
 Technischer Regierungssekretär ¹⁾
 Verwaltungssekretär
 Werkmeister ¹⁾
 Zollmaschinenmeister ¹⁾

Zollschiffsführer ¹⁾
 Zollsekretär ²⁾
 Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Fähnrich im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Bootsmann im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Feldwebel ³⁾
 Fähnrich ³⁾
 Bootsmann ³⁾
 Fähnrich zur See ³⁾
 Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps ³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
 Verwaltungssekretär

- 1) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
 2) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
 3) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Besoldungsgruppe 7

564 — 588 — 612 — 636 — 660 — 684 — 708 — 732 — 756 — 780 —
 804 — 828 — 852 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
 Fernmeldeobersekretär
 Justizobersekretär
 Kriminalmeister
 Oberbrandmeister
 Oberforstwart
 Oberlokomotivführer
 Obermaschinenmeister
 Oberschiffsführer
 Oberwerkmeister

Oberzugführer
 (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A ⁶⁾)
 Postobersekretär
 Postoberverwalter
 Regierungsobersekretär
 Regierungsvermessungsobersekretär
 Steuerobersekretär ¹⁾
 Technischer Bundesbahnobersekretär
 Technischer Fernmeldeobersekretär
 Technischer Postobersekretär
 Technischer Regierungsobersekretär

Verwaltungsoberssekretär
Zolobermaschinenmeister
Zoloberschiffsführer
Zolobersekretär ¹⁾

Meister im Bundesgrenzschutz ²⁾
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾

Oberfeldwebel ²⁾
Oberbootsmann ²⁾

Meister im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
Verwaltungsoberssekretär

-
- ¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe 8

587 — 616 — 645 — 674 — 703 — 732 — 761 — 790 — 819 — 848 —
877 — 906 — 935 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär ¹⁾
Fernmeldehauptsekretär ¹⁾
Hauptbrandmeister ¹⁾
Hauptlokomotivführer ¹⁾
Hauptmaschinenmeister ¹⁾
Hauptschiffsführer ¹⁾
Hauptwerkmeister ¹⁾
Justizhauptsekretär ¹⁾
Kriminalobermeister
Posthauptsekretär ¹⁾
Posthauptverwalter ¹⁾
Regierungshauptsekretär ¹⁾
Regierungsvermessungshauptsekretär ¹⁾
Revieroberforstwart ¹⁾
Steuerhauptsekretär ¹⁾
Technischer Bundesbahnhauptsekretär ¹⁾
Technischer Fernmeldehauptsekretär ¹⁾
Technischer Posthauptsekretär ¹⁾
Technischer Regierungshauptsekretär ¹⁾
Verwaltungshauptsekretär ¹⁾
Zollhauptmaschinenmeister ¹⁾
Zollhauptschiffsführer ¹⁾

Zolhauptsekretär ¹⁾
Zugrevisor ¹⁾
Obermeister im Bundesgrenzschutz ²⁾
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Hauptfeldwebel ²⁾
Hauptbootsmann ²⁾
Oberfähnrich
Oberfähnrich zur See
Obermeister im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankhauptsekretär ¹⁾
Verwaltungshauptsekretär ¹⁾

-
- ¹⁾ Erhält auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 83 DM.
²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe 9

670 — 699 — 728 — 757 — 786 — 815 — 844 — 873 — 902 — 931 —
960 — 989 — 1018 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldeinspektor
Justizinspektor
Kapitän ¹⁾
Konsulatssekretär
Kriminalinspektor
Lotse ¹⁾
Ministerialhauptsekretär ²⁾
Postbauinspektor ¹⁾

Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor ¹⁾
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungsinspektor ¹⁾
Revierförster
Steuerinspektor
Technischer Bundesbahninspektor ¹⁾
Technischer Fernmeldeinspektor ¹⁾
Technischer Postinspektor ¹⁾
Technischer Regierungsinspektor ¹⁾
Verwaltungsinspektor ¹⁾

Zollinspektor ¹⁾
 Zollkapitän ¹⁾
 Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
 Leutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾
 Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
 Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz ¹⁾
 Stabsfeldwebel
 Stabsbootsmann
 Leutnant ¹⁾
 Leutnant zur See ¹⁾
 Stabsmeister im Zivilschutzkorps
 Zugführer im Zivilschutzkorps ¹⁾
Mittelbarer Bundesdienst
 Archivinspektor

Bankinspektor
 Bibliotheksinspektor
 Verwaltungsinspektor ¹⁾

¹⁾ Beamte, Soldaten und Angehörige des Zivilschutzkorps, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

²⁾ Führt für die Zeit der Verwendung bei einer Vertretung des Bundes im Ausland nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Amtsbezeichnung „Regierungshauptsekretär“.

Besoldungsgruppe 10

752 — 791 — 830 — 869 — 908 — 947 — 986 — 1025 — 1064 —
 1103 — 1142 — 1181 — 1220 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Bundesbahnoberinspektor
 Fernmeldeoberinspektor
 Justizoberinspektor
 Konsultatssekretär Erster Klasse
 Kriminaloberinspektor
 Oberförster
 Oberlotse ¹⁾
 Oberpostmeister
 Postoberbauinspektor ¹⁾
 Postoberinspektor
 Regierungsoberbauinspektor ¹⁾
 Regierungsoberinspektor
 Regierungsvermessungsoberinspektor ¹⁾
 Seekapitän ¹⁾
 Steueroberinspektor
 Technischer Bundesbahnoberinspektor ¹⁾
 Technischer Fernmeldeoberinspektor ¹⁾
 Technischer Postoberinspektor ¹⁾
 Technischer Regierungsoberinspektor ¹⁾
 Verwaltungsoberinspektor ¹⁾
 Zolloberinspektor ¹⁾
 Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz

Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
 Oberleutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾
 Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz ¹⁾

Oberstabsfeldwebel
 Oberstabsbootsmann
 Oberleutnant ¹⁾
 Oberleutnant zur See ¹⁾

Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps
 Oberzugführer im Zivilschutzkorps ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
 Bankoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor ¹⁾

¹⁾ Beamte, Soldaten und Angehörige des Zivilschutzkorps, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 11

888 — 929 — 970 — 1011 — 1052 — 1093 — 1134 — 1175 — 1216 —
 1257 — 1298 — 1339 — 1380 — 1421 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
 Bibliotheksamtmann
 Bundesbahnamtmann

Fernmeldeamtmann
 Forstamtmann
 Justizamtmann
 Kanzler

Kriminalrat
 Postamtman
 Postbauamtman
 Regierungsamtman
 Regierungsbauamtman
 Regierungsvermessungsamtman
 Seeoberkapitän
 Steueramtman
 Technischer Bundesbahnamtman
 Technischer Fernmeldeamtman
 Technischer Postamtman
 Technischer Regierungsamtman
 Verwaltungsamtman

Zollamtman
 Hauptman im Bundesgrenzschutz
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz
 Hauptman
 Kapitänleutnant
 Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtman
 Bankamtman
 Bibliotheksamtman
 Verwaltungsamtman

Besoldungsgruppe 12

966 — 1012 — 1058 — 1104 — 1150 — 1196 — 1242 — 1288 — 1334 —
 1380 — 1426 — 1472 — 1518 — 1564 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
 Archivoberamtman²⁾
 Bibliotheksoberamtman²⁾
 Bundesbahnoberamtman²⁾
 Fachschuloberlehrer¹⁾
 Fernmeldeoberamtman²⁾
 Forstoberamtman²⁾
 Justizoberamtman²⁾
 Kanzler Erster Klasse (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 13)
 Postoberamtman²⁾
 Postoberbauamtman²⁾
 Regierungsoberamtman²⁾
 Regierungsoberbauamtman²⁾
 Seehauptkapitän²⁾
 Steuerrat²⁾
 Technischer Bundesbahnoberamtman²⁾
 Technischer Fernmeldeoberamtman²⁾
 Technischer Postoberamtman²⁾
 Technischer Regierungsoberamtman²⁾
 Verwaltungsoberamtman²⁾

Zollrat²⁾

Hauptman im Bundesgrenzschutz³⁾
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz³⁾
 Hauptman³⁾
 Kapitänleutnant³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtman²⁾
 Bankamtsrat²⁾
 Bankoberamtman²⁾
 Bibliotheksoberamtman²⁾
 Verwaltungsoberamtman²⁾

¹⁾ Fachschuloberlehrer mit herausgehobenem Aufgabenkreis erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

²⁾ Erhält auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 116 DM.

³⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Besoldungsgruppe 13

1082 — 1128 — 1174 — 1220 — 1266 — 1312 — 1358 — 1404 — 1450 —
 1496 — 1542 — 1588 — 1634 — 1680 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
 Bergrat
 Bibliotheksrat
 Bundesbahnrat
 Fachschuldirektor¹⁾
 Forstmeister
 Kanzler Erster Klasse
 (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)
 Konsul

Kustos
 Legationsrat
 Militärpfarrer
 Oberamtsrat
 Postbaurat
 Postrat
 Regierungsapotheker
 Regierungsbaurat
 Regierungsfischereirat
 Regierungsgeologe

Regierungsgewerberat
 Regierungskriminalrat
 Regierungslandwirtschaftsrat
 Regierungsmedizinalrat
 Regierungsrat
 Regierungsvermessungsrat
 Regierungsveterinärat
 Studienrat
 Verwaltungsgerichtsrat
 (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) ²⁾
 Verwaltungsrat
 Wissenschaftlicher Rat
 Major im Bundesgrenzschutz
 Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
 Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz
 Stabsingenieur
 Major
 Korvettenkapitän
 Stabsapotheker

Stabsarzt
 Stabsveterinär
 Abteilungsführer im Zivilschutzkorps
 Stabsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Archivrat
 Bankrat
 Bibliotheksrat
 Kustos
 Medizinalrat
 Verwaltungsrat
 Wissenschaftlicher Rat

- ¹⁾ Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben erhalten, wenn ihr Eingangssamt die Besoldungsgruppe A 12 ist, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.
²⁾ Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14

1111 — 1175 — 1239 — 1303 — 1367 — 1431 — 1495 — 1559 — 1623 —
 1687 — 1751 — 1815 — 1879 — 1943 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
 Bundesbahnoberrat
 Direktor der Bundeshauptkasse
 Konsul Erster Klasse
 Legationsrat Erster Klasse ¹⁾
 Militäroberpfarrer
 Oberarchivrat
 Oberbergrat
 Oberforstmeister
 Oberpostbaurat
 Oberpostrat
 Oberregierungsapotheker
 Oberregierungsbaurat
 Oberregierungsgeologe
 Oberregierungsgewerberat
 Oberregierungskriminalrat
 Oberregierungslandwirtschaftsrat
 Oberregierungsmedizinalrat
 Oberregierungsrat
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Oberstudienrat ²⁾
 Studiendirektor ²⁾
 Verwaltungsgerichtsrat
 (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13) ³⁾
 Verwaltungsoberrat
 Wissenschaftlicher Oberrat
 Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz

Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz
 Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberstleutnant
 Fregattenkapitän
 Oberstabsapotheker
 Oberstabsarzt
 Oberstabsveterinär
 Oberabteilungsführer im Zivilschutzkorps
 Oberstabsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat
 Bibliotheksoberrat
 Medizinaloberrat
 Museumsdirektor
 Oberarchivrat
 Oberkustos
 Verwaltungsoberrat
 Wissenschaftlicher Oberrat

- ¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.
²⁾ Studiendirektoren erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM; diese Zulage erhalten auch Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren.
³⁾ Von der achten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 15

1298 — 1366 — 1434 — 1502 — 1570 — 1638 — 1706 — 1774 — 1842 —
1910 — 1978 — 2046 — 2114 — 2182 — 2250 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat ¹⁾
Bundesbahndirektor
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Generalkonsul (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 16, B 3 und B 6)
Landforstmeister
Militärdekan
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberstudierendirektor
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor
Wissenschaftlicher Direktor
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen
Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen
Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾

Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz ²⁾
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant ²⁾
Fregattenkapitän ²⁾
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)
Bibliotheksdirektor
Direktor des Geheimen Staatsarchivs
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Medizinaldirektor
Museumsdirektor und Professor (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe A 16)
Verwaltungsdirektor

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Bot-
schaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Bot-
schafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des
Haushaltsplanes.

Besoldungsgruppe 16

1446 — 1523 — 1600 — 1677 — 1754 — 1831 — 1908 — 1985 — 2062 —
2139 — 2216 — 2293 — 2370 — 2447 — 2524 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen
Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)
Botschafter (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen B 3, B 6 und B 8)
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor beim Bundeskartellamt ¹⁾
Direktor der Bundesstelle
für Außenhandelsinformation
Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Direktor des Bundessortenamtes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Erprobungsstelle (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe B 3)
Finanzpräsident (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe B 3)

Generalkonsul (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 15, B 3 und B 6)
Gesandter (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen B 3 und B 6)
Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt
für Branntwein
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungskriminaldirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militäroberdekan
Ministerialrat (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe B 3)
Oberlandforstmeister (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe B 3)

Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes ²⁾
 Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes ²⁾
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (sofern der
 Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5
 angehört) ²⁾
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der
 Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5
 angehört) ²⁾
 Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung (sofern
 der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 ange-
 hört) ²⁾
 Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes (so-
 fern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 an-
 gehört) ²⁾
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse (soweit
 nicht in Besoldungsgruppe B 3)
 Oberst im Bundesgrenzschutz
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See
 Oberstapotheker
 Flottenapotheker
 Oberstarzt
 Flottenarzt

Oberstveternär
 Bereichsführer im Zivilschutzkorps
 Bereichsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)
 Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Olden-
 burg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
 Direktor der Staatsbibliothek der Stiftung
 Preußischer Kulturbesitz
 Leitender Medizinaldirektor
 Leitender Verwaltungsdirektor
 Museumsdirektor und Professor (soweit nicht
 in der Besoldungsgruppe A 15)
 Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der
 Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 an-
 gehört) ²⁾

¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Be-
 amten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungs-
 gruppe B 3.

²⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter
 einer Abteilung.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahn Helfer
 Kastellan
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
 Oberbahnwart
 Schleusenoberwärter
 Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Laborant
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
 Oberwerkmann
 Schiffsführer
 Werkmann
 Grenzüberjäger

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
 Magazinmeister

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Postkraftwagenführer
 Wachtmeister im Bundesgrenzschutz

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
 Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
 Schleusenmeister

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberschleusenmeister
 Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Litograph
 Oberpräparator

Besoldungsgruppe 8

Unmittelbarer Bundesdienst

Lokomotivbetriebsinspektor

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor
 Kriminalkommissar
 Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

Besoldungsgruppe 10

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminaloberkommissar

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberstabsarzt
 Marineoberstabsarzt

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Wissenschaftlicher Rat und Professor
 beim Bundesgesundheitsamt
 Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberfeldarzt
 Flottillenarzt

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2250 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst	Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ¹⁾
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ¹⁾
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ¹⁾	Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten) ¹⁾
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ¹⁾	

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.**Besoldungsgruppe 2**

2604 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Straßenwesen
Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ²⁾
Direktor des Instituts für Landeskunde	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ²⁾
Direktor des Instituts für Raumforschung	Leitender Direktor und Professor bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten ²⁾
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ²⁾
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ¹⁾	Leitender Direktor und Professor beim Deutschen Hydrographischen Institut
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ¹⁾	Senatspräsident beim Bundespatentgericht
Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ¹⁾	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ¹⁾	Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten) ¹⁾	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5)
Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ²⁾	Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ²⁾	Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ²⁾	Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1.²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe 3

2801 DM

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6 und B 8)
 Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 Direktor beim Bundesausgleichsamt
 Direktor beim Statistischen Bundesamt
 Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
 Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
 Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
 Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
 Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
 Direktor einer Erprobungsstelle (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Direktor eines Marinearsenals
 Direktor im Bundesnachrichtendienst¹⁾
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
 Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
 Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
 Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
 Finanzpräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 6)
 Gesandter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 6)
 Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Fortwirtschaft²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt²⁾
 Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt²⁾
 Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten²⁾
 Ministerialrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾
 Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
 Oberlandforstmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾
 Präsident der Bundesbaudirektion
 Präsident des Bundesarchivs
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 und B 7)

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 5)
 Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
 Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
 Vizepräsident des Bundeskartellamtes⁴⁾
 Vizepräsident des Bundespatentgerichtes
 Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
 Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 7 angehört)
 Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 7 angehört)
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 7 angehört)
 Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 7 angehört)
 Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
 Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾
 Oberst im Bundesgrenzschutz⁵⁾
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz⁵⁾
 Oberst⁵⁾
 Kapitän zur See⁵⁾
 Oberstapotheker⁵⁾
 Flottenapotheker⁵⁾
 Oberstarzt⁵⁾
 Flottenarzt⁵⁾
 Oberstveternär⁵⁾

1) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

3) 25 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

4) Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.

5) a) im Ministerium 25 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen
 b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Mittelbarer Bundesdienst	
Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Leiter der Rentenabteilung)	Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
	Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 7 angehört)

Besoldungsgruppe 4**3004 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst	Mittelbarer Bundesdienst
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom	Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder	Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	

Besoldungsgruppe 5**3200 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst	Mittelbarer Bundesdienst
Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung	Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (als Chefingenieur)	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) ¹⁾	Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Institutes
Militärgeneraldekan	Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
Militärgeneralvikar	Inspekteur des Zivilschutzkorps
Präsident der Akademie für zivile Verteidigung	Oberbereichsführer im Zivilschutzkorps
Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft	
Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung	Mittelbarer Bundesdienst
Präsident der Bundesdruckerei	Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Präsident des Bundeamtes für gewerbliche Wirtschaft	Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes	Generaldirektor und Professor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Präsident des Deutschen Wetterdienstes	Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten	Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7)
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7)	
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6 und B 7)	
Präsident einer Wasser- und Schifffahrtdirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppen B 2 und B 3)	

¹⁾ Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.

Besoldungsgruppe 6**3403 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 und B 8)
 Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundesdisziplinaranwalt
 Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht
 Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
 Bundesrichter beim Bundesfinanzhof
 Bundesrichter beim Bundesgerichtshof
 Bundesrichter beim Bundessozialgericht
 Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundeswehrdisziplinaranwalt
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3)
 Gesandter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3)
 Direktor beim Bundesrechnungshof
 Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
 Ministerialdirigent
 Oberfinanzpräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)
 Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
 Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
 Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
 Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 7)
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 7)
 Präsident einer Wehrbereichsverwaltung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)
 Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)
 Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Institutes
 Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
 Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
 Brigadegeneral
 Flottillenadmiral
 Generalapotheker
 Generalarzt
 Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
 Präsident eines Landesamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 7)

Besoldungsgruppe 7**3599 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (als ständiger Vertreter des Generalbundesanwalts)
 Oberfinanzpräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
 Präsident der Bundesschuldenverwaltung
 Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
 Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
 Präsident des Bundeskartellamtes
 Präsident des Bundespatentgerichtes
 Präsident des Bundesversicherungsamtes
 Präsident des Deutschen Patentamtes
 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
 Präsident des Statistischen Bundesamtes
 Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 6)
 Präsident einer Wehrbereichsverwaltung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
 Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung
 Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
 Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
 Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
 Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
 Generalmajor
 Konteradmiral
 Generalstabsarzt
 Admiralstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
 Präsident eines Landesamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)
 Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8**3900 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 16, B 3 und B 6)
Direktor bei der Hauptverwaltung der
Deutschen Bundesbahn
Ministerialdirektor
Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident des Bundesamtes
für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die
Deutsche Bundesbahn
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof
Senatspräsident beim Bundessozialgericht

Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichtes
Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes
Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt
Admiraloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(als Kurator)

Besoldungsgruppe 9**4400 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Bundesausgleichsamtes
Präsident des Bundesnachrichtendienstes
Stellvertretender Bundespressechef

Besoldungsgruppe 10**5041 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesdisziplinarhofes

General
Admiral

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: I a

(a) 5387 DM**Unmittelbarer Bundesdienst**

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes
Präsident des Bundesfinanzhofes
Präsident des Bundesgerichtshofes
Präsident des Bundessozialgerichtes

Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
General (als Generalinspekteur der Bundeswehr)

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

(b) 5632 DM

Unmittelbarer Bundesdienst	! Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)
Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vor- sitzer des Vorstandes)	! Präsident des Bundesrechnungshofes Staatssekretär

Grundgehaltssätze

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1		373	390	407	424	441	458	475	492	509	—	—	—	—	—	—	17
2		392	410	428	446	464	482	500	518	536	554	—	—	—	—	—	18
3		424	442	460	478	496	514	532	550	568	586	—	—	—	—	—	18
4	III	450	469	488	507	526	545	564	583	602	621	—	—	—	—	—	19
5		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	661	—	—	—	—	19
6		498	522	546	570	594	618	642	666	690	714	738	—	—	—	—	24
7		564	588	612	636	660	684	708	732	756	780	804	828	852	—	—	24
8		587	616	645	674	703	732	761	790	819	848	877	906	935	—	—	29
9		670	699	728	757	786	815	844	873	902	931	960	989	1018	—	—	29
10	II	752	791	830	869	908	947	986	1025	1064	1103	1142	1181	1220	—	—	39
11		888	929	970	1011	1052	1093	1134	1175	1216	1257	1298	1339	1380	1421	—	41
12		966	1012	1058	1104	1150	1196	1242	1288	1334	1380	1426	1472	1518	1564	—	46
13		1082	1128	1174	1220	1266	1312	1358	1404	1450	1496	1542	1588	1634	1680	—	46
14	I b	1111	1175	1239	1303	1367	1431	1495	1559	1623	1687	1751	1815	1879	1943	—	64
15		1298	1366	1434	1502	1570	1638	1706	1774	1842	1910	1978	2046	2114	2182	2250	68
16		1446	1523	1600	1677	1754	1831	1908	1985	2062	2139	2216	2293	2370	2447	2524	77
Besoldungsordnung B																	
1	I b	2250															
2		2604															
3		2801															
4		3004															
5		3200															
6		3403															
7	I a	3599															
8		3900															
9		4400															
10		5041															
11 (a)		5387															
11 (b)		5632															

Begründung

A. Allgemeines

1.

Die Bundesregierung hatte am 10. Juni 1965 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — im folgenden als 4. BBÄndG bezeichnet — beim Bundestag eingebracht (Drucksache IV/3520). Die Vorschläge dieses Entwurfs zielten im Kern darauf ab, eine gemeinsame Ausgangsbasis zur Wiederherstellung und Sicherung einer einheitlichen Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern zu schaffen. Die Besoldungsentwicklung, die hierzu den Anlaß gegeben hatte, ist in der Begründung zu dem genannten Gesetzentwurf im einzelnen dargestellt.

In den Beratungen des Ausschusses für Inneres war „die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung neuer besoldungsrechtlicher Grundlagen in Richtung auf eine Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten im Bundesdienst und für eine Harmonisierung mit den Ländern grundsätzlich begrüßt“ worden (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Inneres vom 29. Juni 1965, Drucksache IV/3674). Jedoch konnten diese Regierungsvorschläge seinerzeit angesichts des bevorstehenden Schlusses der vorigen Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten werden. Daher wurden nur die vorgeschlagenen Änderungen beim Ortszuschlag und Kinderzuschlag zum Gesetz erhoben (4. BBÄndG vom 31. August 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1024). Der Bundestag verabschiedete aber in seiner Sitzung am 1. Juli 1965 im Zusammenhang mit der 3. Lesung des genannten Gesetzes entsprechend einem Antrag des Innenausschusses zugleich eine Entschließung; in dieser wird die Bundesregierung ersucht, „alsbald nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages einen Gesetzentwurf zur Beamtenbesoldung vorzulegen, der in Fortführung der Vorschläge im Regierungsentwurf des 4. BBÄndG die anstehenden Probleme einschließlich der Technikerbesoldung einer befriedigenden Lösung zuführt; hierbei ist auch eine Anpassung der Beamtengehälter an die allgemeine Entwicklung unter Berücksichtigung des in den letzten Jahren entstandenen Besoldungsrückstandes vorzusehen“.

2.

Inzwischen ist zur Anpassung der Besoldung an die allgemeine Entwicklung bereits das fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118) erlassen worden. Darin sind die Gehälter entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung (Drucksache V/55) vom 1. Januar 1966 an um 4 v. H. und vom 1. Oktober 1966 an um weitere 4 v. H. erhöht worden. Mit der ersten Erhöhung wird ein Teil des in den letzten Jahren entstandenen Besoldungsrückstandes aufgeholt.

Die Länder sind bei der Anpassung ihrer Beamtengehälter in Übereinstimmung mit Absprachen, die zwischen den Landesregierungen getroffen worden sind, über die linearen Besoldungserhöhungen im Fünften Besoldungserhöhungsgesetz nicht hinausgegangen. Bestehen geblieben sind naturgemäß die Strukturunterschiede in der Besoldung, die ein erhebliches Besoldungsgefälle zwischen den Ländern und zum Bund zur Folge haben. Sie haben sich durch die im Laufe des Jahres 1965 getroffenen Maßnahmen in den Ländern, die bei Einbringung des eingangs (unter Ziff. 1) erwähnten Regierungsentwurfs noch im Gange waren und inzwischen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, vergrößert.

3.

Die Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern wird unter dem Eindruck der jüngsten Besoldungsentwicklung und im Rahmen der verstärkten Bemühungen um eine Konsolidierung der inneren staatlichen Ordnung von allen Seiten als vordringliche Aufgabe anerkannt. In dem Gutachten der Kommission für die Finanzreform wird die Bedeutung dieser Frage besonders herausgestellt und eine Verfassungsänderung unter Weiterführung der früheren Vorschläge als erforderlich angesehen (Nummern 166 bis 173 des Gutachtens). Dies deckt sich mit den Vorstellungen der Bundesregierung. Die Ministerpräsidenten der Länder haben, um das Besoldungsgefälle nicht weiter zu vergrößern, am 18. Februar 1966 ein zunächst für dieses Jahr befristetes „Stillhalteabkommen“ für das Gebiet der Beamtenbesoldung geschlossen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 21. April 1966 die Entschließung vom 1. Juni 1965 (vorstehende Nummer 1 am Schluß) erneuert und darüber hinaus bis zum 1. April 1967 weitere Vorschläge in Richtung einer Besoldungsneuregelung und Vereinheitlichung erbeten.

4.

Die Bundesregierung hat ihre früheren Vorschläge zur Schaffung einer gemeinsamen Ausgangsbasis für eine Besoldungsneuregelung, wie sie im Entwurf eines 4. BBÄndG enthalten waren, überprüft. Der vorliegende Regierungsentwurf berücksichtigt nicht nur die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung. Die jetzigen Vorschläge sollen vielmehr das gesteckte Ziel der Besoldungsneuregelung noch deutlicher erkennbar machen und eine Besoldungsvereinheitlichung vorbereiten; hierbei ist Anregungen und Vorschlägen der Verbände, der Länder und aus Kreisen des Bundestages im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Der Entwurf enthält außer Vorschriften über den Aufbau und das System der Besoldungsordnungen bei Bund und Ländern folgendes:

1. Die ursprünglich vorgesehene Übergangslösung bei Ämtern in den Spitzenbesoldungsgruppen der einzelnen Laufbahngruppen (Artikel I § 2 des Regierungsentwurfs eines 4. BBÄndG) soll durch eine besoldungsrechtliche Verzahnung der in Frage kommenden Spitzenämter in den Besoldungsgruppen A 4, A 8 und A 12 mit den Eingangsbesoldungsgruppen der nächsthöheren Laufbahngruppen ersetzt werden.
2. In Weiterführung des Grundgedankens zu 1. sollen in Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes bei den Betriebsverwaltungen neue Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Im höheren Dienst soll entsprechend den Landesregelungen die Besoldungsgruppe B 3 geöffnet und hieran anknüpfend die Besoldungsordnung B umstrukturiert werden.
3. Die Tabelle der Grundgehälter soll im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Anpassung der Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters an die veränderte Besoldungsstruktur geändert werden. Hierbei wird das Endgrundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 vier Jahre früher, in den Besoldungsgruppen A 11, A 12, A 15 und A 16 zwei Jahre früher als bisher erreicht; die Beförderungsgewinne vor Erreichen des (im wesentlichen unverändert bleibenden) Endgrundgehalts werden vom zweiten Beförderungsmoment in den einzelnen Laufbahngruppen an erheblich vergrößert. Die Regelung verbindet familien- und sozialpolitische Akzente (A 1 bis A 8) mit verbesserter Dotierung wirklich herausgehobener Leistung und erleichtert die Gehaltsberechnung durch ein wesentlich vereinfachtes System zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters.
4. Bei dem Umbau der Besoldungsordnung B liegt der Schwerpunkt in der verbesserten Bewertung von Ämtern leitender Forschungsbeamter bei den Forschungsanstalten des Bundes. Weitere Änderungen stellen die Fortsetzung der in der Besoldungsordnung A vorgenommenen Verbesserungen dar; sie entsprechen der Entwicklung in den Ländern und betreffen vor allem die Mitglieder der oberen Bundesgerichte, die Präsidenten und Vizepräsidenten der großen Mittelbehörden sowie leitende Beamte bei den Zentralbehörden.

B. Im einzelnen

Im folgenden wird auf eine Wiederholung der Begründung zur Einführung von Vorschriften über das System der Besoldungsordnungen und dessen rahmenrechtliche Bindung für die Länder verzichtet (§§ 5 und 53 neu des Bundesbesoldungsgesetzes; vgl. den Regierungsentwurf des 4. BBÄndG — Drucksache IV/3520). Näher wird eingegangen auf die Änderungen, die sich gegenüber den früheren Vorschlägen ergeben.

I. Zu § 1 — Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes —

1. Zu Nummer 1 — § 5 BBesG —

Vorschriften über das System der Besoldungsordnungen mit rahmenrechtlicher Bindung erweisen sich auch nach erneut gemeinsam mit den Ländern vorgenommener eingehender Überprüfung als zur Wiederherstellung einer übereinstimmenden Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern unerlässlich.

Durch die in dem vorliegenden Entwurf neu gefaßten Eingangsworte des § 5 Abs. 3 wird deutlich, daß schon die Zusammenstellung der Grundämter eine durch die Behördenorganisation bedingte Bewertung einschließt.

Bei der genannten Zusammenstellung ist die Vorverlegung der automatischen Durchstufung für die Verwaltungsgerichtsräte in die Besoldungsgruppe A 14 überprüft worden. Rahmenrechtlich wirkt sich diese Vorschrift in gleicher Weise auf die Amtsgerichtsräte und Landgerichtsräte aus. Der Regierungsentwurf des 4. BBÄndG sah vor, an die Stelle der zur Zeit geltenden Durchstufung von der 9. Dienstaltersstufe an (§ 53 Abs. 2 BBesG) die 7. Stufe zu setzen. Hiermit wird erreicht, daß der Richter im Regelfalle mit dem vollendeten 35. Lebensjahr in die Besoldungsgruppe A 14 übertritt (statt wie zur Zeit mit dem 39. Lebensjahr). Der vorliegende Entwurf sieht vor, es bei dieser Verbesserung zu belassen. Da das Besoldungsdienstalter nach § 6 Abs. 1 BBesG in der Fassung des § 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs für den höheren Dienst — ebenso wie schon bisher für die anderen Laufbahngruppen — auf das 21. Lebensjahr (statt 23. Lebensjahr) festgelegt werden soll, wird jenes Ergebnis mit der Vorverlegung der automatischen Durchstufung von der 9. auf die 8. Dienstaltersstufe erzielt. Die Regelung bewirkt, daß der Richter normalerweise etwa drei Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit in die sonst für die erste Beförderung zur Verfügung stehende Besoldungsgruppe A 14 einrückt (vgl. §§ 10, 12 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1665).

Ferner sind die Obergrenzen zur Einrichtung von Beförderungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 5) näher unterucht worden. Sie konnten im derzeitigen Stadium nur bei Besoldungsgruppe A 8 um 5 v. H. auf 25 v. H. erhöht werden. Im übrigen sollen sie zunächst unverändert bleiben, weil die hiermit angezeigte verbesserte Struktur beim Bund und einem Teil der Länder erst in der Tat umgesetzt werden muß. Zur Handhabung der Vorschrift wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf des 4. BBÄndG, insbesondere auch mit Bezug auf die oberen Bundesgerichte verwiesen. Für den einfachen Dienst ist zwar auf die Festlegung von Obergrenzen wegen der erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen den verschiedenen Laufbahnen verzichtet worden; jedoch wird davon ausgegangen, daß bei den dreistufigen Laufbahnen des einfachen Dienstes der Anteil der Spitzenämter der Besoldungsgruppe A 4 im Rahmen sachgerechter Stellenbewertung bis zu 50 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen in diesen Laufbahnen

vertretbar ist. Im Rahmen eines weiteren Besoldungsänderungsgesetzes, das in Übereinstimmung mit einem Ersuchen des Bundestages (Sitzung vom 21. April 1966) bis zum 1. April 1967 als Regierungsentwurf eingebracht werden soll, werden die Obergrenzen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung in den Ländern zu überprüfen sein.

Aus diesem Grund sollen die Prozentsätze des § 5 Abs. 5 in dem § 6 Abs. 1 des vorliegenden Regierungsentwurfs ausdrücklich als vorläufig bezeichnet und bis zum 31. Dezember 1968 befristet werden. Mit einer in § 6 Abs. 2 enthaltenen Übergangsregelung soll vermieden werden, daß in Ländern, die über die vorläufigen Begrenzungen bereits hinausgegangen sind, durch weitere Veränderungen eine Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur weiter erschwert wird. Hierfür werden diejenigen Verhältnisse in den Ländern zugrunde gelegt, die seit 1. Januar 1966 gelten; dieser Zeitpunkt ist gewählt, weil angesichts der allgemein anerkannten Notwendigkeit einer Koordinierung bei späteren Entscheidungen über die Stellenplangestaltung eine Berücksichtigung der gemeinsamen Zielrichtung zumutbar ist.

Infolge der wesentlichen Umgestaltung der Beförderungsverhältnisse wird es notwendig, neuen Spielraum zur Bewertung wirklicher Spitzenleistungen in den einzelnen Laufbahngruppen zu schaffen (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf des 4. BBÄndG, Drucksache IV/3520 S. 9). Daher wird für den Aufbau der Besoldungsordnung A in § 5 Abs. 4 insofern eine Neuordnung vorgeschlagen, als die Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 nicht nur Eingangsgruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes darstellen, sondern zugleich als Spitzengruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes geöffnet werden. Neue Ämter sollen in diesen Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung A nur für den Ministerialdienst ausgewiesen werden; bei den anderen in Frage kommenden Ämtern der derzeitigen Spitzenbesoldungsgruppen A 4 (einfacher Dienst), A 8 (mittlerer Dienst) und A 12 (gehobener Dienst) soll das gleiche Ziel durch Ausbringung von Stellenzulagen für herausgehobene Dienstposten in Höhe des Unterschiedes zu den Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 erreicht werden (§ 5 Abs. 4). Ob und inwieweit dieses System beibehalten werden kann oder die besondere Einrichtung weiterer Beförderungsämter in diesen Besoldungsgruppen sinnvoller ist, wird bei Vorbereitung weiterer Besoldungsmaßnahmen im Zuge der Besoldungsneuregelung zu untersuchen sein. Jetzt sollte ein Präjudiz für diese Entscheidung zur Vermeidung unter Umständen gekünstelter Neuschöpfungen nicht getroffen werden. Wegen der rahmenrechtlichen Wirkung des § 5 Abs. 4 ist andererseits die Beibehaltung oder Weiterführung derartiger Amtsbezeichnungen nicht ausgeschlossen („... wenn nicht ... besondere Ämter ausgewiesen werden.“). Um den besoldungsrechtlichen Rahmen zur Einrichtung derartiger Ämter in Spitzenstellungen der einzelnen Laufbahngruppen abzustecken, ist in § 5 Abs. 5 Satz 3 — wie im Regierungsentwurf des 4. BBÄndG — eine Obergrenze von jeweils 20 v. H. der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4, A 8 oder A 12 festgelegt; sie bezieht sich auf die

Summe der mit der Stellenzulage ausgestatteten Ämter für herausgehobene Dienstposten und der etwa in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen besonderen Ämter in der Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahngruppe.

2. Zu Nummern 2, 3, 4, 12, 13, 19 — Besoldungsdienstalter — in Verbindung mit Nr. 21 Buchstabe a — Grundgehaltssätze

Nach § 6 Abs. 5 BBesG wird das Besoldungsdienstalter — im folgenden BDA — bei Beförderung in die zweite Beförderungsgruppe vom mittleren Dienst an um 4 Jahre hinausgeschoben. Beim Aufstieg in den gehobenen und den höheren Dienst wird das BDA neu festgesetzt, jedoch um höchstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben (§ 6 Abs. 6 BBesG); in diesen Laufbahngruppen werden bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren verbrachte Zeiten nur berücksichtigt, wenn die Tätigkeit gleichzubewerten ist.

Dieses System soll als Folge der Umstrukturierung der Besoldung grundlegend umgestaltet, verbessert und vereinfacht werden. Nachstehend wird gegenübergestellt, mit welchem Lebensalter normalerweise das Endgrundgehalt in den einzelnen besoldungsgruppen jetzt und wann es nach dem Regierungsentwurf erreicht wird:

BesGr.	Lebensalter	
	jetzt	Regierungs- entwurf
A 1	41	37
A 2, A 4	43	39
A 5, A 6	45	41
A 7, A 8	49	45
A 9, A 10	45	45
A 11, A 12	49	47
A 13, A 14	47	47
A 15, A 16	51	49

Diese Verbesserungen werden durch folgende Änderungen des Besoldungsrechts bewirkt:

- Das Endgrundgehalt wird in A 1 in 9 Dienstaltersstufen (z. Z. 11), in A 2 bis A 4 in 10 Stufen (z. Z. 12) und in A 5, A 6 in 11 Stufen (jetzt 13) erreicht. Ausgehend vom 21. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1 BBesG) werden die vom 1. Oktober 1966 an gültigen Grundgehaltssätze auf volle Deutsche Mark aufgerundet, die Anfangsgehälter unter Aufrechterhaltung des horizontalen Spannungsverhältnisses etwas erhöht und die Dienstalterszulagen zufolge der verringerten Zahl von Dienstaltersstufen entsprechend erhöht.
- In den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 bleiben die auf Deutsche Mark aufgerundeten und entsprechend den Spannungsverhältnissen korrigierten Grundgehälter bestehen. Diese Sätze werden aber — ausgehend von der 3. Dienstaltersstufe — durch Wegfall der Hinausschiebung des BDA nach § 6 Abs. 5 BBesG jeweils vier Jahre früher

erreicht. Dies bedeutet, daß der Beförderungsgewinn im Regelfall zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr um den Betrag zweier Dienstalterszulagen erhöht wird, mit dem 23. und 47. um eine Dienstalterszulage.

- c) Die Hinausschiebung des BDA um vier Jahre entfällt auch bei Beförderung nach A 11 und A 12 sowie A 15 und A 16. Dies wirkt sich zwangsläufig auch in Laufbahnen aus, in denen A 11 oder A 12 Eingangsgruppen sind (beim Bund: Kriminalrat — neu —, Fachschuloberlehrer); der hierfür z. Z. maßgebende § 6 Abs. 7 BBesG wird ebenfalls gestrichen.

Das Endgrundgehalt soll in A 11 und A 12 vom 49. auf das 47. Lebensjahr vorgerückt und damit im gleichen Alter wie in A 13 und A 14 erreicht werden. Zwar wird hierdurch in jenen Gruppen die Zahl der Dienstaltersstufen um eine vermehrt und die Höhe der Dienstalterszulage etwas verringert. Gleichwohl werden auch in diesen Gruppen die Beförderungsgewinne bis zum Erreichen des Endgehaltes beträchtlich erhöht. Hiermit wurde gemeinsam mit den Ländern eine Kompromißlösung gefunden, die die Belange aller Dienstherren berücksichtigt, insbesondere jener, in denen die Beamten in Laufbahnen, in denen A 11 oder A 12 Eingangsstufen sind, stärker vertreten sind.

- d) Das BDA soll auch im höheren Dienst mit dem 21. Lebensjahr (jetzt 23. Lebensjahr) beginnen (§ 6 Abs. 1 des Entwurfs). Dies dient nicht nur der Vereinfachung; es bietet sich schon deshalb an, weil A 13 nicht nur Eingangsgruppe des höheren Dienstes, sondern auch Spitzenbeförderungsguppe des gehobenen Dienstes werden soll und in dem neuen System eine Hinausschiebung des BDA beim Aufstieg nicht mehr sinnvoll erscheint. Daher soll auch der derzeitige § 6 Abs. 6 BBesG gestrichen werden. Der neu vorgeschalteten Eingangsstufe in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 (21. Lebensjahr) kommt praktisch keine Bedeutung zu; die sich im 23. Lebensjahr ergebende Erhöhung um rund 35 DM flacht sich in den weiteren Dienstaltersstufen wegen der etwas verringerten Dienstalterszulage ab. Das Endgrundgehalt wird wie bisher bei einer angehängten Dienstaltersstufe mit dem 47. Lebensjahr erreicht. Entsprechend der für den gehobenen Dienst bei A 11 und A 12 getroffenen Regelung soll in A 15 und A 16 ebenfalls eine (weitere) Dienstaltersstufe angehängt und das Endgrundgehalt bei weggefallener Hinausschiebung des BDA vom 51. auf das 49. Lebensjahr vorverlegt werden.

- e) Die vorstehend erläuterten Regelungen bewirken neben einem früheren Erreichen des Endgrundgehalts (in A 1 bis A 8 um 4 Jahre und in A 11, A 12, A 15, A 16 um 2 Jahre) eine Vergrößerung der Beförderungsgewinne bis zum im wesentlichen unverändert gebliebenen Endgrundgehalt in denjenigen Besoldungsgruppen, in denen sich der Amtsinhalt von der darunter liegenden Besoldungsgruppe abhebt. In der Besoldungsgruppe A 15 ist entsprechend dem Vorgehen des Landes Rheinland-Pfalz auch eine Erhöhung des End-

grundgehalts (um rund 86 DM) vorgesehen; hier steht z. Z. der Abstand zum Endgrundgehalt in A 14 (rund 224 DM) in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Abstand bei der ohne Funktionsänderung erreichbaren Beförderung nach A 14 (rund 263 DM).

- f) Ein Schwerpunkt der Systemänderung besteht darin, daß innerhalb desselben Dienstverhältnisses das Besoldungsdienstalter bei allen Beförderungen und beim Aufstieg unverändert bleibt. Dies wird neben der Streichung der derzeitigen Absätze 5 bis 8 des § 6 dadurch erreicht, daß im Absatz 2 des neu gefaßten § 6 BBesG (§ 1 Nr. 2 des Entwurfs) auch die Worte „seiner Besoldungsgruppe“ gestrichen sind. Das BDA wird also nur einmal um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die der Beamte bei der Einstellung oder Übernahme als Bundesbeamter das 21. Lebensjahr überschritten hat.

Infolge dieser Änderung entfällt das Erfordernis besonderer Regelungen über das Besoldungsdienstalter der Soldaten und Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. § 34 BBesG soll daher gänzlich gestrichen werden (§ 1 Nr. 11 des Entwurfs); maßgebend ist auch für diesen Personenkreis § 6.

Bei Statuswechsel oder Übernahme von einem anderen Dienstherrn richtet sich die Berücksichtigung der Vordienstzeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 BBesG. Um die vorstehend dargelegten Grundsätze auch in diesen Fällen zum Zuge kommen zu lassen, sollen Zeiten, die in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits angerechnet worden sind, ohne Rücksicht auf die im gehobenen und höheren Dienst sonst geforderte Gleichwertigkeit berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBesG i. d. F. des § 1 Nr. 3 des Entwurfs).

3. Zu Nummer 5 — § 12 BBesG —

Die Anhebung der Ortszuschlagssätze für die ledigen Beamten in Gemeinschaftsunterkunft trägt der Entwicklung bei den Ländern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechnung. Die Vereinheitlichung des Ortszuschlages ohne Rücksicht auf den dienstlichen Wohnsitz dient der Vereinfachung der Berechnung.

4. Zu Nummer 6 — § 14 Abs. 3 BBesG —

Die Neufassung paßt sich den Begriffsbestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes an.

5. Zu Nummer 7 — § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 BBesG —

Nach der jetzigen Fassung dieser Vorschriften wird für Pflegekinder bzw. dauernd erwerbsunfähige Kinder kein Kinderzuschlag gezahlt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite bzw. eigenes Einkommen den Betrag von 125 Deutsche Mark monatlich überschreiten. Diese Höchstgrenze soll mit Rücksicht auf das Ansteigen der Einkommen in Anpassung an die Regelung eines Teiles der Länder angemessen erhöht werden. Die Höchstgrenze wird nunmehr aus

Gründen der Vereinfachung auf die jeweilige Höhe des Kinderzuschlages bezogen und beträgt nach dem Entwurf 150 Deutsche Mark.

**6. Zu Nummer 8 — § 21 BBesG —
A b s a t z 2**

In § 1 Nr. 17 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache IV/625) hatte sich die Bundesregierung bereits gegen die Beibehaltung der Vorschrift des § 21 Abs. 2 ausgesprochen. Auf die hierzu gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Die Bedenken, die bei der parlamentarischen Beratung jenes Gesetzentwurfs dazu geführt haben, die Regelung des § 21 Abs. 2 beizubehalten, können angesichts des in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ausbaues und der großen Vermehrung von Beförderungsamtern als ausgeräumt angesehen werden. Künftig werden Beamte in großem Umfang in Beförderungsplänen einrücken können, ohne die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung im Zeitpunkt der Einweisung zu erfüllen. Dies wird sich auch im Falle einer Anpassung der Laufbahnvorschriften nicht vermeiden lassen. Zweck der Zulagenregelung nach § 21 Abs. 2 kann aber nicht sein, das Gehalt unter Umgehung der Laufbahnvorschriften gleichwohl nach dem Beförderungssamt zu bemessen.

Aus diesen Überlegungen hat ein Teil der Länder im Zusammenhang mit den Verbesserungen der Beförderungsverhältnisse die dem § 21 Abs. 2 BBesG entsprechenden Vorschriften gleichfalls gestrichen. Vier Länder hatten im übrigen eine derartige Vorschrift nie eingeführt.

§ 2 Abs. 3 des Entwurfs sieht eine Übergangsvorschrift für bisherige Empfänger der Stellenzulagen vor.

7. Zu Nummer 9 — § 22 BBesG —

Mit dem neuen Absatz 2 soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß an Beamte, die regelmäßig zu ungünstigen Zeiten Dienst leisten, eine Zulage gewährt werden kann. Hierbei ist insbesondere an solche Dienstbereiche gedacht, in denen die im Verwaltungsdienst allgemein übliche Arbeitszeit (5-Tage-Woche) nicht eingeführt werden konnte, den Beamten also nicht oder nur selten die Vorteile eines verlängerten Wochenendes zugute kommen (vgl. z. B. Wetterdienst, Flugsicherung, Zollverwaltungsdienst usw.). Für die Bahn und die Post sehen besondere, auf Grund des Bundesbahngesetzes und des Postverwaltungsgesetzes erlassene Richtlinien bereits die Gewährung von Zulagen für Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten vor. Soweit die Besonderheiten des jeweiligen Dienstzweiges dies zulassen, wird sich daher auch die in § 22 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene nähere Regelung möglichst an die Sätze anlehnen, die bei Bahn und Post für entsprechende Dienstleistungen gezahlt werden.

8. Zu Nummer 10 — § 24 Abs. 3 BBesG —

§ 24 Abs. 3 schließt die Gewährung von Auslandsdienstbezügen für diejenigen Beamten aus, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienst-

lichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten einheitlich den Ortszuschlag der Ortsklasse S. Daneben unterliegen ihre Dienstbezüge dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2.

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 sollen die vorgenannten Beamten bezüglich des Anspruchs auf Mietzuschuß den anderen Auslandsbeamten gleichgestellt werden, weil der Kaufkraftausgleich im Gegensatz zur früheren Handhabung stärkere Mietbelastungen nicht mehr ausgleicht.

9. Zu Nummer 11 — § 30 BBesG —

Die Ergänzung des § 30 BBesG dient der Karstellung. Bei den Beamten des BGS-Einzeldienstes handelt es sich um Angehörige des Bundesgrenzschutzes, die nicht in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und auf die deshalb auch bisher schon § 36 Abs. 2 BBesG keine Anwendung gefunden hat.

10. Zu Nummern 15 und 16 — §§ 45, 46 BBesG —

Nach der gegenwärtigen Fassung dieser Vorschriften ist die Sonderregelung für die Festsetzung des BDA bestimmter Soldaten und BGS-Angehöriger während der Aufbauzeit der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zum 31. März 1965 befristet. Mit den Nummern 15 Buchstabe a und 16 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird die Geltungsdauer der Sondervorschriften in Berücksichtigung der noch weiterbestehenden Aufbauschwierigkeiten bis zum 31. März 1970 verlängert.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 folgen aus der im Entwurf vorgesehenen unmittelbaren Anwendung des § 6 BBesG — Neufassung — auch auf die Soldaten und die Vollzugsbeamten des BGS. Die Ergänzung des § 46 hinsichtlich der Angehörigen des Zivilschutzkorps folgt aus dem Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782).

11. Zu Nummer 17 — § 48 a BBesG —

Die Streichung des § 48 a Abs. 2 Satz 2 BBesG ist eine Folge der Streichung des § 34 BBesG (vgl. § 1 Nr. 12 des Entwurfs). § 48 a Abs. 3 ist durch die Einfügung des § 108 Abs. 2 in das BBG, der über § 180 Abs. 1 und 2 auch für Alt- und Uraltversorgungsempfänger gilt, und die damit zusammenhängende Streichung des § 141 BBG gegenstandslos geworden.

12. Zu Nummer 18 — § 53 BBesG —

Eine übereinstimmende Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern kann nur durch Verstärkung der rahmenrechtlichen Bindungen wiederhergestellt werden. Daher sollen — wie schon im Regierungsentwurf des 4. BBÄndG vorgesehen — die Vorschriften über den Aufbau der Besoldungsordnung A rahmenrechtlich verbindlich sein (§ 53 Abs. 1).

Bei der weiteren Ausgestaltung werden die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 4. BBÄndG (Anlage 2 zur Drucksache IV/3520, Abschnitt II Nr. 4 und 5) aufgegriffen.

Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit den Ländern zunächst der Grundsatz, daß in Sonderlaufbahnen Eingangssämter nur dann einer höheren Besoldungsgruppe als in den Regellaufbahnen nach § 5 Abs. 2 BBesG zugeordnet werden können, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind. Die ursprünglich in Aussicht genommenen Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 über die Modalitäten bei Einrichtung von Beförderungsämtern in Sonderlaufbahnen sollen dagegen entfallen, damit eine den jeweiligen Besonderheiten entsprechende sachgerechte Ausgestaltung ermöglicht wird; statt dessen soll der Grundsatz des Absatzes 2 Satz 1 für repräsentative Eingangssämter in Sonderlaufbahnen näher umschrieben und klargestellt werden, mit welchen Grundämtern jene gleichzubewerten sind (§ 53 Abs. 2 Satz 2). Repräsentativ sind für die Besoldungsstruktur in diesem Zusammenhang die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Einzeldienst) sowie der Lehrer an Volksschulen und an Mittelschulen. Die Gleichbewertung mit den Grundämtern des Sekretärs, des Amtmannes und des Oberamtmanes berücksichtigt die Besonderheiten der Anforderungen und den Standort innerhalb der Gesamtstruktur in Übereinstimmung mit den Ländern.

In § 53 Abs. 3 sind die gleichzubewertenden Ämter der Richter und Beamten entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates in Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 2 zur Drucksache IV/3520 ergänzt. Der Finanzgerichtsrat ist einbezogen, um der veränderten Stellung auf Grund der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) Rechnung zu tragen. Hierbei ist berücksichtigt, daß die Finanzgerichte einerseits erstinstanzliche besondere Verwaltungsgerichte sind (§§ 1, 35 der FGO), bei denen auch Richter auf Probe verwendet werden können (§ 15 a. a. O.; vgl. für Amtsgerichte und Landgerichte § 10 Abs. 2 GVG, für Arbeitsgerichte § 18 Abs. 7 ArbGG, für Sozialgerichte § 11 Abs. 3 SGG, für Verwaltungsgerichte § 17 VwGO, sämtlich i. d. F. der §§ 85, 88, 89 und 90 des Deutschen Richtergesetzes), andererseits gegen die Urteile dieser Gerichte nur das Rechtsmittel der Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen ist (§ 36 a. a. O.). Aus dieser Stellung der Finanzgerichte ergibt sich zwangsläufig die Gleichstellung der jüngeren Berufsrichter mit den Amts- und Landgerichtsräten, der älteren — unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der Gerichte als obere Landesgerichte — mit den Verwaltungsgerichtsdirektoren.

13. Zu Nummer 19 — § 55 BBesG —

Notwendige Anpassung der Rahmenvorschriften an die in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Vorschriften für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und an die Gestaltung der Tabelle der Grundgehälter (vgl. auch vorstehende Nummer 2).

14. Zu Nummer 20 — § 61 BBesG —

Anpassung des § 61 Satz 2 an die durch § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705) getroffene Regelung.

15. Zu Nummer 21 Buchstabe a — Anlage I des BBesG —

A. Besoldungsordnung A

In Nummer 1 Abs. 6 ist die besoldungsrechtliche Verzahnung der Spitzenbesoldungsgruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes mit den Eingangsgruppen der jeweils höheren Laufbahngruppe begründet und näher dargestellt. Sie kommt in der Ausbringung von Stellenzulagen bei den hierfür in Betracht kommenden Ämtern der Besoldungsgruppen A 4, A 8 und A 12 zum Ausdruck. In innerem Zusammenhang mit dieser Neuregelung sind folgende weiteren Umstrukturierungen vorgezogen:

- a) In den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 sollen in Sonderlaufbahnen die nachstehenden Beförderungsämter für herausgehobene Dienstposten neu geschaffen oder einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt werden:

A 4: Betriebshauptaufseher

(vorgesehen für den Bereich der Bundesbahn statt des Betriebsmeisters; dieser wird nach A 5 als „Bundesbahnbetriebsmeister“ höhergestuft)
 Bundesbahnhauptschaffner
 Leitungsoberwart
 (statt Leitungsmeister; dieser wird nach A 5 höhergestuft)

A 5: Bundesbahnbetriebsmeister

Fernmeldehauptwart
 Leitungsmeister
 Posthauptwart

A 7: Oberzugführer (soweit nicht in A 6)

A 8: Zugrevisor.

- b) Für den Fachschuldienst der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sollen die Verbesserungen, die bereits im Regierungsentwurf des 4. BBÄndG vorgeschlagen waren, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung in den Ländern ergänzt werden.

Die Stellenzulage für Fachschuloberlehrer (A 12) mit herausgehobenem Aufgabenkreis soll 80 DM (statt 54 DM) betragen. Fachschuldirektoren (A 13) aus der gleichen Laufbahn mit besonderen Aufgaben sollen eine Stellenzulage von 126 DM erhalten.

Die Stellenzulage für Studiendirektoren und Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren (siehe Besoldungsgruppe A 14) soll 150 DM (statt 54 DM) betragen. Dies folgt aus der neuen Relation zu den Grundgehältsätzen der Besoldungsgruppe A 15 (Oberstudiendirektor) und stellt ein ausgewogenes Verhältnis zur Stellenzulage für Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben in A 13 her.

- c) Die Veränderungen bei den Dienstgraden der Soldaten sowie den Ämtern der Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Angehörigen des Zivilschutzkorps in der Besoldungsordnung A ergeben sich aus nachstehender Gegenüberstellung.

	jetzt	Regierungs- entwurf
Stabsunteroffizier	A 5 und 14 DM	A 5 und 25 DM
Feldwebel	A 6	A 6 und 35 DM
Oberfeldwebel	A 7	1. Wegfall der Verschiebung des Besol- dungsdienst- alters 2. als Kompa- niefeldwebel: Stellenzulage 30 DM
Hauptfeldwebel	A 8	
Oberleutnant	A 9 und A 10 58 DM	
Hauptmann	A 11	Auf herausgehobenen Dienstposten: A 12
Oberstleutnant	A 14	Auf herausgehobenen Dienstposten: A 15

B. Besoldungsordnung B

Die verstärkte Besetzung der Beförderungsgruppen in der Besoldungsordnung A zwingt auch im höheren Dienst dazu, herausragende Ämter für leitende Stellen neu zu bewerten. Der Verzahnung in den anderen Laufbahngruppen (vgl. oben Abschnitt A) entspricht hierbei die Öffnung der Besoldungsordnung B. Diese ist ohne Überprüfung der Zuordnung anderer Ämter in dieser Besoldungsordnung nicht denkbar. In dem vorliegenden Entwurf sind bei dieser Überprüfung folgende Schwerpunkte gebildet worden:

a) Vizepräsidenten und Präsidenten von Mittelbehörden

Die Ämter der Vizepräsidenten großer Mittelbehörden sollen der Besoldungsgruppe B 3 zugeteilt werden (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 BBesG i. d. F. des § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs). Entsprechend müssen die Präsidenten dieser Behörden von B 6 nach B 7 höhergestuft werden. Die Entscheidung, welche Vizepräsidenten bzw. Präsidenten von Mittelbehörden höher als bisher einzustufen sein werden, wird nicht innerhalb des Besoldungsrechts, sondern bei der Aufstellung des Haushalts getroffen. Mit dieser Maßnahme folgt der Bund dem Vorgehen der Länder, die die Regierungsvizepräsidenten und Finanzpräsidenten der Besoldungsgruppe B 3, die Regierungspräsidenten und Oberfinanzpräsidenten der Gruppe B 7 zugeteilt haben. Die vorgenannten Verbesserungen machen es notwendig, die Einstufung eines Teiles der Präsidenten und Vizepräsidenten von Oberbehörden zu überprüfen. Dies gilt entsprechend für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; bei ihnen liegt der Vergleich mit den entsprechenden Beamten bei Körperschaften, die auf Landesebene errichtet sind, besonders nahe. Die

Überprüfung bezüglich der Oberbehörden und Selbstverwaltungskörperschaften erfordert umfangreiche Untersuchungen; soweit sie abgeschlossen werden konnten, sind in dem vorliegenden Entwurf die Folgerungen gezogen.

b) Leitende Forschungsbeamte

Die derzeitige Einreihung leitender Forschungsbeamter bei Forschungsanstalten des Bundes in die Besoldungsgruppen B 1 und B 2 beruht auf dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901). Sie war als vorläufige Maßnahme im Zuge der seinerzeit in Vorbereitung befindlichen Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung in den Ländern gedacht (vgl. Begründung zur Drucksache IV/625 S. 22 oben). Die Besoldungsordnungen für Hochschullehrer gestatten es, den Professoren in den den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 entsprechenden Gruppen Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt zu gewähren.

Es ist daher notwendig, auch die Besoldung der leitenden Forschungsbeamten des Bundes, an die entsprechende Anforderungen gestellt werden, unter Berücksichtigung der Behördenstruktur beweglicher auszugestalten. Die Ämter der „Direktoren und Professoren“ sollen auch nach Besoldungsgruppe B 2, die „Leitenden Direktoren und Professoren“ auch nach B 3 — ebenso wie die „Ersten Direktoren und Professoren“ — besoldet werden können.

c) Mitglieder der oberen Bundesgerichte

Eine der Bedeutung der oberen Bundesgerichte gerecht werdende Höherstufung der Mitglieder dieser Gerichte ist in dem veränderten Gefüge der Besoldungsordnung B und angesichts der Verbesserungen der Richterbesoldung in den Ländern notwendig.

Die Bundesrichter sollen von B 5 nach B 6,
die Senatspräsidenten von B 7 nach B 8,
die Chefpräsidenten von B 10 nach B 11 (a)
höhergestuft werden.

d) Leitende Beamte bei obersten Bundesbehörden:
Für das Amt des Ministerialrats soll die Besoldungsgruppe B 3 geöffnet werden (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 BBesG i. d. F. des § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs).

Während der Regierungsentwurf des 4. BBÄndG hierfür zunächst nur eine rahmenrechtlich wirksame Grundsatzvorschrift vorsah, soll nunmehr die Durchführung mit den sich hieran anknüpfenden Änderungen in Spitzenämtern der Besoldungsgruppen B 5 bis B 11 verbunden werden. Diese stehen in untrennbarem Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Spitzenämter in den anderen Laufbahngruppen. Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat in seiner Denkschrift vom 22. Dezember 1965 (Drucksache V/458) darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Ministerialbeamten der Länder die des Bundes nicht nur eingeholt, sondern zum Teil erheblich überholt habe; darüber hinaus sei der besoldungsmäßige Abstand der bei nachgeordneten Landes- und Bundesbehörden tätigen Beamten zu denen der Zentral-

instanz des Bundes weitgehend beseitigt worden (Nr. 23 a. a. O.).

16. Zu Nummer 22 — Anlage III des BBesG —

Die besoldungsrechtliche Verzahnung der Laufbahngruppen soll auch auf die Auslandszulage erstreckt werden.

II. Zu § 2

Absatz 1

Eine Übersicht über die durch das vorliegende Besoldungsänderungsgesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen hat nur deklaratorische Bedeutung und dient der Übersicht bei der Durchführung des Gesetzes. Hiernach ist davon abgesehen worden, eine Überleitungsübersicht dem Gesetz als Anlage beizufügen.

Absatz 2

Die bisherige Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 wird gestrichen, da entsprechend der Gesamtkonzeption des § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes — § 5 BBesG — vorgesehen ist, daß auch Fachschuldirektoren und Studienräte, die bisher von der 9. Dienstaltersstufe an eine Stellenzulage erhielten, künftig schon vor Erreichen dieser Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 14 aufsteigen können.

Die Vorschrift wahrt den Besitzstand für Fälle, in denen Beförderungen nach A 14 mit Wirkung vom Inkrafttreten des § 1 Nr. 20 Buchst. a nicht möglich sind.

Absatz 3

Übergangsvorschrift zu der in § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Streichung des § 21 Abs. 2.

III. Zu § 3

Absatz 1

Es wird davon ausgegangen, daß die aus dem Gesetz sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten, Richter und Soldaten gelten. Es wird deshalb grundsätzlich eine Neufestsetzung der Besoldungsdienstalter notwendig. Diese ist jedoch vorerst entbehrlich, wenn das Besoldungsdienstalter bereits auf das 21. Lebensjahr festgesetzt ist oder wenn bisher das Endgrundgehalt zustand und auch künftig zustehen wird.

Absatz 2

Von dem Verbot der Beförderung in den letzten beiden Jahren bzw. im letzten Jahr (BGS-LV) vor Erreichen der Altersgrenze kann der Bundespersonalausschuß Ausnahmen zulassen (vgl. § 42 Abs. 2 BLV und entsprechende Vorschriften). Die aus diesem Gesetz folgenden Maßnahmen werden in größerem Umfang Beförderungen innerhalb der vorge-

nannten Zeiträume nach sich ziehen. Da für Ermessensentscheidungen des Bundespersonalausschusses insoweit kein Raum ist, sollen die genannten Laufbahnvorschriften für eine Übergangszeit keine Anwendung finden.

Absatz 3

Die in § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes — § 5 Abs. 5 BBesG — vorgesehenen Vomhundertsätze werden in den Bundesverwaltungen nur stufenweise erreicht werden können. Die notwendige Streckung der Anpassung an die Verhältnisse in den Ländern soll aber nicht zu Lasten der Dienstkräfte gehen, die die höheren Dienstbezüge nicht mehr mindestens ein Jahr haben erhalten können. Ähnliche Regelungen sind auch in einem Teil der Länder getroffen worden.

IV. Zu §§ 4 und 5 — Überleitung der Versorgungsempfänger —

Die Vorschriften regeln die individuelle Überleitung der Versorgungsempfänger (§ 48 a); eine Teilnahme an den strukturellen Verbesserungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen. Das erwies sich innerhalb der ersten Stufe der Besoldungsneuregelung als undurchführbar. Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, das zu gleicher Zeit in Kraft tritt, enthält bereits Maßnahmen zur strukturellen Überleitung, die hier nicht überholt werden können. Eine endgültige strukturelle Überleitung kann erst in Betracht gezogen werden, wenn das Gesamtkonzept der Besoldungsreform feststeht. Die bestehenden Vorschriften über die individuelle und strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger werden jedoch auf die Vorschriften des § 1 dieses Entwurfes abgestimmt.

V. Zu § 6

Zu Absätzen 1 und 2 siehe allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 3) sowie vorstehenden Abschnitt I Nr. 1 Abs. 5.

Absatz 3 soll als Übergangs- und Besitzstandsregelung für die Länder vorgesehen werden, die den Obergerverwaltungsgerichtsrat in BesGr. A 16 ausgewiesen haben (Nordrhein-Westfalen und Bayern), damit diese Länder nicht verpflichtet sind, sofort nach Erlass dieses Gesetzes ihr Besoldungsrecht insoweit zu ändern und alle vorhandenen Stellen für Obergerverwaltungsgerichtsräte künftig umzuwandeln. Die Entscheidung dieser Frage soll einer späteren Stufe der Besoldungsneuregelung überlassen werden.

VI.

§ 7 enthält die Berlin-Klausel,

§ 8 eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung und

§ 9 die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in den §§ 1 und 5 Gesetze förmlich geändert werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

2. Zu § 1 Nr. 1 (§ 5)

In § 5 Abs. 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Für Richter sind in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 durch Fußnoten je zwei weitere Dienstalterszulagen vorzusehen.“

Begründung

Die Bindung der Stellenpläne der Gerichte durch das Gerichtsverfassungsrecht läßt keine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit zu. Maßnahmen wie Stellenschlüsselverbesserung, Regelbeförderung und Dienstpostenbewertung sind im richterlichen Bereich nicht möglich. Auch die Höherstufung einzelner Richterämter scheitert an der nahezu lückenlosen rahmenrechtlichen Bindung der Richterbesoldung durch § 53 BBesG.

Die vorgesehenen zusätzlichen Dienstalterszulagen bei den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sollen die besoldungsmäßige Schlechterstellung, die sich aus dem Vorstehenden ergibt, in etwa ausgleichen. Das ist um so mehr erforderlich, als die Ausgestaltung und der Aufbau des sozialen Rechtsstaates die Anforderungen an das Amt des Richters als des Trägers der rechtsprechenden Gewalt erheblich gesteigert haben und die gestiegenen Anforderungen es dringend notwendig machen, qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Die Folgen der ungünstigen Altersschichtung der Richter — in den nächsten 15 Jahren werden mehr als 50 % der z. Z. amtierenden Richter in den Ruhestand treten — können nur in geringem Umfang als in der Verwaltung durch personalpolitische Maßnahmen (Heranziehung von Aufstiegsbeamten und nichtbeamteten Kräften, vorübergehender Ausgleich durch Umsetzungen) gemildert werden.

Während die auf den Aufbau der Verwaltung zugeschnittene Besoldungsordnung A im höheren Dienst vier Ämter vorsieht, sind die Richterämter im Rahmen der Gerichtsverfassung durch einen dreistufigen Aufbau gekennzeichnet, nämlich

a) den Richter im Eingangsam

(Amtsgerichtsrat, Arbeitsgerichtsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgewichtsrat — A 13/14 —),

b) den Richter im 1. Beförderungsam

(Landessozialgerichtsrat, Oberlandesgerichtsrat, Oberverwaltungsgerichtsrat, Landgerichtsdirektor und Verwaltungsgewichtsdirektor — A 15 —),

c) den Richter im 2. Beförderungsam

(Senatspräsident — B 2 —).

Diese drei Stufen der Richterämter werden mit diesem Vorschlag in die Besoldungsgruppen so eingereiht, daß sie zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3. Zu § 1 Nr. 2 (§ 6)

In § 6 Abs. 3 ist der Nummer 4 folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.“

Begründung

Eine solche oder im wesentlichen gleiche Regelung ist in den Besoldungsgesetzen einiger Länder bereits enthalten und hat sich dort als fortschrittlich bewährt.

4. Zu § 1 Nr. 18 (§ 53)

a) In § 53 Abs. 1 ist das Wort „entsprechend“ durch „sinngemäß“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den besonderen Verhältnissen bei den Stadtstaaten und bei den Kommunen Rechnung getragen werden.

b) In § 53 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 5 Abs. 5 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden.“

Begründung

Die Regelung des § 5 Abs. 5 berücksichtigt nicht die von den allgemeinen Verwaltungsbehörden abweichende Organisation der Ge-

richte und Justizbehörden. So gebietet es die Sonderregelung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Besetzung der Gerichte, die Richter aus dem in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Stellenkegel auszunehmen. Die Staatsanwälte sind als Organ der Rechtspflege den Richtern gleichzustellen.

- c) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte durch eine klarere Fassung des § 53 Abs. 2 Satz 1 sichergestellt werden, daß unter „Sonderlaufbahnen“ nicht Fachrichtungen (z. B. Rechtspfleger, Steuerbeamte, technische Beamte) verstanden werden.

- d) In Absatz 3 ist das Wort „entsprechenden“ zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu 4. a).

- e) In § 53 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Endgrundgehälter für Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 müssen denen für Richter dieser Besoldungsgruppen einschließlich der weiteren Dienstalterszulagen entsprechen.“

Begründung

Aufgabe und Stellung des Staatsanwalts als eines Organs der Rechtspflege sowie die Notwendigkeit des Wechsels zwischen richterlichem und staatsanwaltschaftlichem Dienst erfordern diese Gleichstellung.

5. Zu § 4

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht in § 4 eine einfachere Regelung vorgesehen, insbesondere bestimmt werden kann, daß das Besoldungsdienstalter aller gemäß § 48 a BBesG in die Besoldungsordnung übergeleiteten Versorgungsempfänger von Amts wegen festzusetzen ist. Der bisherige Grundsatz, daß das Besoldungsdienstalter nur auf Antrag (§ 48 a Abs. 2 BBesG) festgesetzt wird, hat sich bei Durchführung des G 131, in dessen Bereich die Mehrzahl der in Betracht kommenden Versorgungsempfänger zu behandeln sind, nicht bewährt. Eine Neuberechnung des Besoldungsdienstalters von Amts wegen soll jedoch unterbleiben, wenn sich das Ruhegehalt bereits aus dem Endgrundgehalt berechnet.

6. Zu § 6

Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Ist im übrigen bei einem der in Absatz 3 genannten Dienstherren ein Amt am 1. Januar 1966 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 vorschreibt, so darf es bis zum 31. Dezember 1968 in der höheren Besoldungs-

gruppe belassen bleiben. Für die gegenwärtigen Stelleninhaber bleibt der Besitzstand gewahrt.“

Begründung

In § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs sind übergangsweise Ausnahmen von der rahmenrechtlichen Bindung vorgesehen. Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 4 ermöglicht der Gesetzgebung der Länder eine angemessene Übergangsfrist und stellt klar, daß die beamtenrechtliche Situation der gegenwärtigen Stelleninhaber unberührt bleibt.

7. Zu §§ 3, 8 und 9

Das Datum des allgemeinen Inkrafttretens (1. Januar 1967) ist hinsichtlich der Neuregelung des Besoldungsdienstalters, der Anlage und der neuen Grundgehaltssätze zunächst offen zu lassen. Je nach dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens sollte das Inkrafttreten für einen Zeitpunkt vorgesehen werden, der jegliche Rückwirkung und damit jegliche zusätzliche Verwaltungsmehrarbeit ausschließt. Es bliebe dann auch für finanzpolitische Erwägungen Raum, denen bei der Wahl des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Teils des Gesetzes mit Sicherheit Bedeutung zukommen dürfte. Schließlich könnte der Zeitpunkt so gewählt werden, daß auch den Ländern die Möglichkeit einer nicht rückwirkenden Anpassung gegeben wäre.

Hiervon abhängige Daten in anderen Vorschriften des Gesetzes sind anzupassen.

8. Zur Anlage

Die Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

- a) In der BesGr. A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat“ folgende Fußnote 4 angefügt:

„4) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage.“

- b) In der BesGr. A 15 wird bei den Amtsbezeichnungen „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“, „Senatsrat beim Bundespatentgericht“ und „Verwaltungsgerichtsdirektor“ folgende Fußnote 1 a) eingefügt:

„1 a) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage.“

- c) In der BesGr. B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ folgende Fußnote 3) angefügt:

„3) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 90 DM.“

Begründung

Die Änderungen zu a) und b) für Richter folgen aus der Ergänzung des § 5 Abs. 3 BBesG.

Die Änderung zu b) für den Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof ist wegen der Gleichbehandlung mit den entsprechenden Richtergruppen im Bundesdienst und wegen der Einheitlichkeit der Besoldung im Bund und in den Ländern (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BBesG) geboten.

Die Änderung zu c) ist geboten, um die Gleichbehandlung mit den Senatspräsidenten der BesGr. B 2 in den Ländern sicherzustellen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Dem Vorschlag, in die Eingangsformel die Zustimmung des Bundesrates aufzunehmen, wird nicht zugestimmt.

Das Bundesbesoldungsgesetz bedurfte nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das gleiche gilt für das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (vgl. § 5 Abs. 1) und für das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (vgl. § 5 Abs. 2). Da diese drei Gesetze ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind, kann ihre Änderung auch nicht die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes begründen.

2. Zu § 1 Nr. 1 (§ 5)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratungen hierzu äußern.

3. Zu § 1 Nr. 2 (§ 6)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratungen hierzu äußern.

4. Zu § 1 Nr. 18 (§ 53)

Die Bundesregierung stimmt den unter Buchstaben a, b und d vorgeschlagenen Änderungen sowie der Anregung unter Buchstabe c zu. Zu der unter Buchstabe e vorgeschlagenen Änderung wird sich die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

5. Zu § 4

Die Bundesregierung wird sich hierzu im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratungen äußern. Schon jetzt wird folgendes bemerkt:

In diesem Bereich gilt, soweit kein Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters gestellt ist, der Grundsatz der sogenannten abstandsgleichen Überleitung. Diese hat vielfach zu günstigeren Ergebnissen geführt, als es bei einer Festsetzung des Besoldungsdienstalters möglich wäre. Würde letztere allgemein eingeführt, so müßte unter Umständen in zahlreichen Fällen eine Verschlechterung der Rechtsposition in Kauf genommen werden. Es erscheint insbesondere nicht vertretbar, diese Verschlechterung nur bei den Versorgungsempfängern zu vermeiden, deren Bezüge sich nach der abstandsgleichen Überleitung schon aus dem Endgrundgehalt berechnen. Eine Ausgleichszulage würde aber nur ein unvollkommenes Instrument zur Wahrung des Besitzstandes sein und überdies zu einer Komplizierung gegenüber der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung führen.

6. Zu § 6

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung unter Zurückstellung von Bedenken zu. Zur Klarstellung sollte jedoch in Satz 1 hinter „... als § 53“ eingeschoben werden: „in Verbindung mit § 5 Abs. 3“.

7. Zu §§ 3, 8 und 9

Von einer Stellungnahme wird abgesehen, weil die Festlegung durch den Gesetzgeber vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abhängt. Im übrigen sind die Länder nicht gehindert, bei der Anpassung ihres Besoldungsrechts finanzpolitischen Erwägungen Rechnung zu tragen und für ihre Anpassungsgesetze einen entsprechenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorzusehen.

8. Zur Anlage — Besoldungsordnungen A und B —

Auf die Stellungnahme zu § 1 Nr. 1 (§ 5) wird Bezug genommen.